Auszug aus der Niederschrift über die 5. Sitzung des Rates der Samtgemeinde Holtriem am 15. Dezember 1997

<u>TOP 8:</u> Übertragung von versorgungsrechtlichen Befugnissen auf die Nieders. Versorgungskasse Hannover

Unter Bezug auf die Rechtslage wird einstimmig beschlossen:

Die versorgungsrechtichen Befugnisse nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG und die beihilferechtlichen Befugnisse nach § 87 Abs. 3 Nr. 1 NBG werden auf die Niedersächsische Versorgungskasse als deren eigene Aufgabe übertragen (§ 80 Abs. 3 Satz 2 NGO).